

Ä n d e r u n g e n

der Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie

1) Genehmigt durch Erl. des Kultusministeriums vom 10.12.1955 -H 9263- :

§ 13 Durchführung der Vorprüfung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfung in den chemischen Fächern ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen abzulegen"

2) Genehmigt durch Erl. des Kultusministeriums vom 16.2.1956 -Q 31.1.-H 1035-  
bzw. vom 10.4.1959 -H 1585/1- :

§ 14 Prüfungsfächer und Diplomarbeit

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie. -s wird geprüft in den Fächern:

Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Allgemeine chemische Technologie oder  
Metallurgie oder  
Biochemie